

NORDRHEIN-WESTFÄLISCHER HEILBÄDERVERBAND e.V.

GESCHÄFTSSTELLE BAD MÜNSTEREIFEL, KÖLNER STR. 13, 53902 BAD MÜNSTEREIFEL

Präsidentin des Landtages Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL
Postfach 101143
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/451

Alle Abg

BISMARCKSTRASSE 2
59595 BAD SASSENDORF
POSTFACH 1160; 59499 BAD SASSENDORF

GESCHÄFTSSTELLE BAD MÜNSTEREIFEL
KÖLNER STRASSE 13
53902 BAD MÜNSTEREIFEL

TELEFON 02253/544-689
TELEFAX 02253/544-690

Bad Salzuflen , den 12.02.2013

Gesetz zur Änderung des Ladenöffnungsgesetzes Anhörung A 18 – 18.02.2013

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Gelegenheit, eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum Ladenöffnungsgesetz abzugeben.

Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich auf die Nummern 14 und 15 des Fragenkataloges weil es dem Nordrhein-Westfälischem Heilbäderverband natürlich zu allererst um die touristische Bedeutung des Sonntagsverkaufs in Heilbädern und Kurorten geht.

Die unveränderte Fortschreibung der geltenden Regelungen für die Öffnung von Verkaufsstellen in Kurorten, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten trägt unserem Anliegen nur insoweit Rechnung, als es bei der bisherigen Anzahl der möglichen verkaufsoffenen Sonntage geblieben ist. Bereits in dem Bericht des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr zur Evaluierung des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten war die **Erweiterung des zugelassenen Warensortimentes** als Problempunkt beschrieben worden.

Das derzeitige zulässige Warensortiment ist beschränkt auf Waren zum sofortigen Verzehr, frische Früchte, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen. Daneben dürfen Waren verkauft werden, „ die für diese Orte kennzeichnend sind“. Dieser Begriff hat durch die Rechtsprechung eine sehr enge Auslegung erfahren und kann dem heutigen touristisch geprägten Einzelhandelsangebot in Heilbädern und Kurorten nicht mehr Rechnung tragen. Die Einzelhandelsstruktur in Fremdenverkehrs- und Bädergemeinden ist im touristischem Zentrum der Orte gekennzeichnet durch kleinteiligen und überwiegend inhabergeführtem Einzelhandel.

VORSITZENDER: DR. WOLFGANG HONSDORF · GESCHÄFTSFÜHRER: HANS-JOACHIM BÄDORF

Demgegenüber ist der Begriff der „einen Ort kennzeichnenden Waren“ inhaltsleer geworden. Entscheidend ist heute, dass der kleinteilige kurortspezifische Einzelhandel in den touristischen Zentren des jeweiligen Ortes von den Gästen als ein **Bestandteil der touristischen Infrastruktur** verstanden wird.

Dies ist auch der wesentliche Unterschied und Abgrenzungspunkt zum allgemeinen Sonntagsverkauf, kurz: kein Gast oder Kunde fährt wegen des Sonntagsverkaufs in eine Fremdenverkehrs- oder Bädergemeinde, sein Besuch ist gesundheitstouristischer Natur, er erwartet aber eine gemäßigte Einzelhandelsöffnung als Abrundung des gesundheitstouristischen Angebotes.

Die Fortexistenz des sehr eingeschränkten bisherigen Warenkataloges entspricht daher nicht mehr der Sondersituation der Heilbäder und Kurorte, Luft-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorte in Nordrhein-Westfalen. Gäste, Kunden, Patienten und Besucher setzen hier bei ihren Aufenthalten auf die gewohnte Vielgestaltigkeit der Einzelhandelsstruktur im (oft historischen) Kernbereich dieser Orte. Dessen Heterogenität mit überwiegend kleinflächigem Einzelhandel drückt nicht nur das Lebensgefühl der Bevölkerung in diesen Orten aus, sondern entspricht auch den berechtigten Erwartungen des gesundheitstouristischen Nutzerkreises.

Natürlich muss der Einzelhandel in Fremdenverkehrs- und Bädergemeinden auf diese gesundheitstouristische Seite beschränkt werden, deshalb erscheint statt eines erweiterten Warenkataloges - wie in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern - auch eine Beschränkung auf den festzulegenden gesundheitstouristischen Kernbereich der Fremdenverkehrs- und Bädergemeinden eine geeignete Lösung zur Begrenzung dieses Angebots zu sein.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wolfgang Honsdorf
Bürgermeister Bad Salzuflen
Vorsitzender NRW HBV